

I. Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2010.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.
2. Ändern sich vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben und Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag in der vereinbarten Währung verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Bei Überschreiten des Zahlungszieles gelten die Zinssätze unserer Preislisten, mangels solcher berechnen wir Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§288 BGB), es sei denn, der Käufer weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Kurssicherungen, bleibt vorbehalten.
3. Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. Wir sind dann auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
4. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der Gesellschaften der Carl Spaeter-Gruppe sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines der folgenden Unternehmen zu stellen: Die Carl Spaeter GmbH mit jeweils Sitz in Berlin, Duisburg, Hamburg, Hannover, Oberhausen, Stuttgart, Viernheim; die Carl Spaeter Vertriebs GmbH mit Sitz in Hagen; die Carl Spaeter Südwest GmbH mit Sitz in Karlsruhe; die C. Kelling Altona GmbH in Hamburg; die von Aschenbach & Voss GmbH in Krefeld; die F. Hackländer GmbH in Kassel; die Peter Holzrichter GmbH; die Carl Spaeter Rhein-Ruhr GmbH in Duisburg und die Carl Spaeter Kunststoffhandel GmbH in Dortmund; die Passavant & Zickwolff GmbH in Karben; die Kähler Stahlhandel GmbH in Hamburg, die SASTA Stahlgesellschaft mbH in Hartmannsdorf und die Knapstein Stahlservice GmbH in Lennestadt.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z. B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, wie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie die Aufhebung des Vertrages erklären.
5. Die Aufhebung des Vertrages ist den Parteien grundsätzlich nur für solche Teile der Lieferung gestattet, die noch nicht erbracht sind. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen für den Käufer unverwendbar sind, ist er auch insoweit zur Vertragsaufhebung berechtigt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag, einschließlich etwaiger Wechselforderungen.
2. Soweit die Wirksamkeit unseres Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers bedarf (z.B. Registrierung), wird der Käufer die zur Begründung und Erhaltung unserer Rechte erforderlichen Handlungen vornehmen.
3. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir, falls er auch innerhalb einer angemessenen gesetzlichen Nachfrist dieser Pflicht nicht nachkommt, berechtigt, die Ware

zurückzunehmen und ggf. zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Wir können außerdem die Veräußerung, die Verarbeitung, die Verbindung mit anderen Waren und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

VI. Güten, Maße, Gewichte, Normen und Prüfbescheinigungen

Güten und Maße bestimmen sich nach den EN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine EN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen von Eigenschaften.

VII. Abnahmen

Erfolgt eine vereinbarte Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und sie zu berechnen.

VIII. Gefährübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr bei allen Geschäften auf den Käufer über, es sei denn, daß der Untergang oder die Beschädigung auf eine durch uns verschuldete Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.
3. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.
4. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuß zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

IX. Rechte des Käufers bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Für Vertragswidrigkeiten der Ware leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Vertragswidrigkeiten der Ware sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Vertragswidrigkeiten, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung spätestens ein Jahr nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Vertragswidrigkeiten, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
3. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von der Vertragswidrigkeit zu überzeugen, stellt er insbesondere nicht unverzüglich auf Verlangen beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung, entfallen alle die ihm daraus entstandenen Rechtsbehelfe.
4. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes Ila-Material - stehen dem Käufer bezüglich der angegebene Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechtsbehelfe zu.
5. Im Übrigen richten sich die Rechte des Käufers bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware nach den Artikeln 45 bis 51 UNCITRAL. Schadensersatzansprüche sind abschließend in Abschnitt X geregelt.

X. Schadensersatz und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haften wir auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden im Sinne von Art. 25 und 74 UNCITRAL.
2. Dieser Ausschluß gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Art. 25 UNCITRAL, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, anwendbare Fassung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Wiener UNCITRAL Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11.04. 1980.
3. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen maßgeblich, die wir unseren Käufern auf Wunsch zur Verfügung stellen.